



Interview mit Bundesjustizministerin Brigitte Zypries zur GmbH-Reform

Frau Zypries, mit der Umsetzung der GmbH-Novelle wird es künftig zwei GmbH-Varianten geben. Warum hat man sich dafür entschieden?

Zypries: Unser Ziel war es, Unternehmensgründungen in unserem Land erheblich zu erleichtern und die Konkurrenzfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu stärken. Die Frage war: Was dient diesem Ziel mehr: Die Herabsetzung des Mindeststammkapitals auf 10.000 Euro, die der Gesetzentwurf ursprünglich vorgesehen hat, oder die Einführung der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft, d. h. die 1€-Gesellschaft? Wir haben die Für und Wider sehr lange und sorgfältig diskutiert. Die Lösung, die wir jetzt gefunden haben, berücksichtigt die verschiedenen Interessen und stellt sicher, dass niemand einen Ansehensverlust bzgl. der klassischen GmbH befürchten muss. Mit der Bezeichnung als „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ bzw. „UG (haftungsbeschränkt)“ grenzen wir die Unternehmergesellschaft von der klassischen GmbH klar ab und machen allen Beteiligten deutlich, dass es sich um eine Gesellschaft mit geringer Kapitalausstattung handelt.

Welche Vorteile haben Gründer und Unternehmer davon?

Zypries: Mit der Unternehmergesellschaft schaffen wir den nötigen rechtlichen Rahmen, damit unternehmerische Ideen schnell und unkompliziert umgesetzt werden können. Die Unternehmergesellschaft richtet sich an Existenzgründer und Kleinunternehmer - insbesondere Dienstleister -, deren Unternehmen mit geringem Kapital auskommen. Sie ermöglicht also eine flexible, am konkreten Bedarf orientierte Kapitalausstattung unterhalb der Mindestkapitalschwelle von 25.000 Euro. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, dass die Unternehmergesellschaft ein Freibrief ist, nach Belieben auf dem Rücken der Gläubiger zu wirtschaften.

Welches sind die wichtigsten Kennzeichen der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft?

Zypries: Weil das Mindeststammkapital bei der Unternehmergesellschaft flexibel gewählt werden kann, muss es im Gegenzug in bar und vor der Anmeldung zum Handelsregister in

voller Höhe aufgebracht werden. Sacheinlagen sind dabei ausgeschlossen, und Gewinne dürfen nicht in voller Höhe ausgeschüttet werden. 25 Prozent des Gewinns müssen so lange in eine gesetzliche Rücklage fließen, bis das Mindeststammkapital von 25.000 Euro aufgebracht ist. Eine zeitliche Frist gibt es dafür nicht. Wenn die Gesellschaft keine Gewinne erzielt, muss sie auch nichts in die gesetzliche Rücklage einstellen. Die Ansparpflicht darf aber nicht dadurch umgangen werden, dass Gewinne verdeckt ausgeschüttet werden, z. B. durch überhöhte Geschäftsführerbezüge. Das Verbot verdeckter Gewinnausschüttungen ist jedoch nicht neu. Es gibt dazu bereits bewährte Regeln.

Gelten hinsichtlich der beschränkten Haftung für die Unternehmergesellschaft dieselben Kriterien wie bei der "klassischen" GmbH?

Zypries: Im Grundsatz ja. Wichtig ist, dass es sich bei der Unternehmergesellschaft nicht um eine eigenständige Rechtsform handelt, sondern eine besondere Variante der GmbH. Das bedeutet: Es gilt das bewährte GmbH-Recht mit Ausnahme einiger Sondervorschriften. Diese Sondervorschriften sind alle in einem einzigen Paragraphen zusammengefasst, nämlich dem neuen § 5a GmbHG. Weil Unternehmergesellschaft keine eigene Rechtsform ist, gilt das strenge Haftungsregime des GmbH-Gesetzes gleichermaßen. Im meine hier vor allem die Insolvenzantragspflicht, deren Verletzung strafbar ist und die Geschäftsführer in die persönliche Haftung bringt. Vor allem wenn die Kapitalausstattung unzureichend ist, besteht eine hohe Insolvenzgefahr. Das ist keine Besonderheit der Unternehmergesellschaft, sondern gilt für jede unternehmerische Tätigkeit. Die notwendige Kapitalausstattung hängt immer vom konkreten Bedarf ab. Ich kann daher nicht dazu raten, z. B. ein Bauunternehmen als 1-Euro-Unternehmergesellschaft zu gründen und zu betreiben. Genauso wenig könnte man aber auch z. B mit einer 25.000-Euro-GmbH eine Werft betreiben und Kreuzfahrtschiffe bauen.

Kein Unterschied zur klassischen GmbH besteht auch bzgl. des Gesellschafterwechsels. Die Anteilsabtretung ist auch bei der Unternehmergesellschaft ein beurkundungspflichtiger Vorgang.

Inwiefern ändert sich auch etwas für Ein-Personen-GmbHs? Oder gelten für sie die Bestimmungen der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft?

Zypries: Bei der Ein-Personen-GmbH entfällt künftig die Sicherungspflicht für den nicht eingezahlten Teil der Einlage. Bei der Unternehmergesellschaft spielt diese Änderung keine Rolle, da hier – wie bereits erwähnt – das Stammkapital vor der Eintragung in voller Höhe aufgebracht werden muss.

Das Mindeststammkapital bei der "klassischen" GmbH bleibt bei 25.000 Euro. Allerdings gibt es mehr Flexibilität hinsichtlich der Stammeinlage. Künftig muss jeder Geschäftsanteil nur noch auf einen Betrag von mind. einem Euro laufen. Welche Vorteile ergeben sich daraus?

Zypries: Die Flexibilisierung bzgl. der Höhe des Geschäftsanteils bietet mehrere Vorteile. Die neue Stückelungsmöglichkeit erleichtert die Übertragung der Geschäftsanteile. Die bisherige Sondervorschrift zur Teilbarkeit von Geschäftsanteilen wurde damit hinfällig. Ein wesentlicher Vorteil liegt auch darin, dass ein Gesellschafter nun mehrere Geschäftsanteile halten kann. Das ist wichtig, wenn er diese Anteile treuhänderisch hält. Denn nun kann er für jeden Anteil das Stimmrecht gesondert ausüben – ggf. unterschiedlich.

Was genau "verdeckte Sacheinlagen" sind, wurde nun geklärt: Sie liegen vor, wenn zwar formell eine Bareinlage vereinbart und geleistet wird, die Gesellschaft bei wirtschaftlicher Betrachtung aber einen Sachwert erhalten soll. Können Sie dies an einem Beispiel erläutern?

Zypries: Von einer sogenannten verdeckten Sacheinlage spricht man, wenn der Gesellschafter formal eine Bareinlage schuldet, aber bereits vereinbart ist, dass die Gesellschaft dem Gesellschafter z. B. einen Gegenstand, etwa ein Fahrzeug, abkauft. Wirtschaftlich betrachtet wurde hier das Fahrzeug als Sacheinlage eingebracht. Nach geltendem Recht ist eine solche verdeckte Sacheinlage unzulässig. Bislang musste der betroffene Gesellschafter im Nachhinein die Bareinlage in voller Höhe aufbringen – zum Teil Jahre später, wenn die GmbH z. B. insolvent wurde. Den eingebrachten Gegenstand konnte er zwar zurückverlangen, in aller Regel war er jedoch entweder nicht mehr vorhanden oder wertlos. Diese harte Rechtsfolge federt das MoMiG ab. Es bleibt zwar dabei, dass die verdeckte Sacheinlage unzulässig ist und der Geschäftsführer eine solche Abrede bei der Anmeldung der Gesellschaft offen legen muss, sonst macht er sich strafbar. Es gibt aber auch Fälle, in denen unwissentlich eine verdeckte Sacheinlage statt einer Bareinlage erbracht wird. In diesen Fällen hilft das neue Gesetz: Wird die verdeckte Sacheinlage nachträglich aufgedeckt, muss der betroffene Gesellschafter seine Bareinlage zwar grundsätzlich nach wie vor in voller Höhe aufbringen. Der ursprüngliche Wert der Sacheinlage – den der Gesellschafter freilich beweisen muss – wird aber auf die Bareinlagepflicht angerechnet.

Genehmigungspflichtige Unternehmen können sich auch dann ins Handelsregister eintragen lassen, wenn verwaltungsrechtliche Genehmigungen noch nicht vorliegen. Welchen Vorteil hat diese Regelung? Gibt es eine Frist bis zu der die Genehmigung nachgereicht werden muss? Können Sie ein Beispiel nennen?

Zypries: Bei genehmigungspflichtigem Unternehmensgegenstand müssen behördliche Genehmigungen (z. B. nach der Gewerbeordnung) dem Handelsregister nicht mehr

vorgelegt werden – weder bei der Anmeldung noch nachträglich. Wer zum Beispiel eine Gaststätte eröffnen will, musste sich bisher erst ein Gesundheitszeugnis besorgen, bevor er die GmbH eintragen lassen konnte. Künftig kann dies parallel geschehen. Dies führt zu einer deutlichen Beschleunigung der Handelsregistereintragung.

Gibt es ggf. weitere neue Vorteile bei der "klassischen" GmbH? Inwiefern sind bereits existierende GmbHs von der Reform betroffen und inwiefern wurde durch die Reform das Ziel, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der GmbH zu stärken, erreicht?

Zypries: Das GmbH-Recht wird insgesamt deutlich vereinfacht und mit Blick auf die Erfordernisse des 21. Jahrhunderts modernisiert. Die neuen Regelungen gelten grundsätzlich für neue und alte GmbHs gleichermaßen, es gibt nur einige punktuelle Übergangsvorschriften.

Die Reform bringt eine Vielzahl von Vorteilen wie zum Beispiel das neue Musterprotokoll für einfache Standardgründungen. Anders als beim normalen Gesellschaftsvertrag kombiniert es Gesellschaftsvertrag, Gesellschafterliste und Bestellung des Geschäftsführers. Die Gründung wird dadurch einfacher, schneller und kostengünstiger. Das Musterprotokoll kann sowohl bei der Unternehmergesellschaft als auch der klassischen GmbH verwendet werden. Als weitere Vereinfachung wird die sehr komplizierte Rechtsfigur des sogenannten eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehens abgeschafft. Auch geben wir mit der Reform die sogenannte Sitztheorie auf. Eine GmbH kann nun auch ihren Verwaltungssitz ins Ausland verlegen. Damit bewegt sich die GmbH auf Augenhöhe mit vergleichbaren ausländischen Gesellschaften. Schließlich verbessern wir den Schutz vor Missbrauch vor allem durch sogenannte Firmenbestattungen, durch die eine GmbH auf Kosten der Gläubiger einfach beseitigt wird. Diesem unseriösen Geschäftsgebaren entziehen wir mit dem MoMiG die Grundlage. Denn die Rechtsform der GmbH kann nur Erfolg haben – national wie international –, wenn sich die Gläubiger darauf verlassen können, dass ihre Interessen auch dann geschützt sind, wenn die GmbH in eine wirtschaftliche Schieflage gerät oder gar die Insolvenz der Gesellschaft droht.